

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0514**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **GBA**

Eingezäunte Rasenflächen auf bestehenden Hundefreilaufflächen einrichten

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	27.07.2021	25.1	x	

Um dem Wunsch verschiedener Gemeinderatsfraktionen nach umzäunten Hundeauslaufflächen nachzukommen, wird das Gartenbauamt, wie im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen erörtert, eine Fläche auswählen, die als eingezäunte Hundeauslauffläche/Hundegarten erprobt werden kann.

Das Gartenbauamt weist darauf hin, dass im Budget des Amtes weder für die Errichtung von Zaunanlagen noch für die Unterhaltung dieser eingezäunten Flächen Mittel zur Verfügung stehen. Eine umzäunte Hundeauslauffläche erhöht auch die Unterhaltungskosten durch die Aufstellung von Sitzgelegenheiten und Abfallbehältern, die zusätzlich notwendige Abfalleimerleerung, die intensive Rasenmähd, ggf. die Hundekotbeseitigung, den Gehölzschnitt, die Verfüllung von in die Grasnarbe gebuddelten Löchern etc.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Verwaltung sieht die Einrichtung umzäunter Hundefreilaufflächen in den öffentlichen Grün- und Parkanlagen aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch. Die Grün- und Parkanlagen stehen in erster Linie der Erholung suchenden Bevölkerung zur Verfügung. Die vorhandenen Flächen werden dafür auch dringend gebraucht, weil sich der Nutzungsdruck in den letzten Jahren deutlich erhöht hat und die Bürgerinnen und Bürger die Grünflächen bis weit in die Abend- und Nachtstunden nutzen. Aufgrund der noch geplanten weiteren Nachverdichtung wird sich die Situation weiter verschärfen. Eine Parzellierung von Grünflächen für verschiedene Zwecke ist nicht zielführend. Die Einzäunung von Hundefreilaufflächen entzieht den übrigen Nutzer*innengruppen die Fläche dauerhaft, weil Erholungssuchende ohne Hund eine eingezäunte Fläche nicht mehr nutzen würden.

Im Haushalt stehen im Budget weder für die Errichtung von Zaunanlagen noch für die Unterhaltung dieser eingezäunten Flächen Mittel zur Verfügung. Eine derartige Anlage erhöht auch die Unterhaltungskosten durch die zusätzlich notwendige Abfallleimerleerung, die intensive Rasenmähd, ggf. die Hundekotbeseitigung, den Gehölzschnitt, die Verfüllung von in die Grasnarbe gebuddelten Löchern etc. Diese Mittel stehen im Haushalt nicht zur Verfügung. Auch reichen die Personalkapazitäten für eine Unterhaltung der in dieser Form gewünschten Hundefreilaufflächen nicht aus.

Die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StRAnIPolV) vom 20. Mai 2014 (Amtsblatt vom 30. Mai 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2015 (Amtsblatt vom 9. Oktober 2015) regelt in § 7 die Themen „Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung“. Demnach sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. § 7 Nr. 7 der Polizeiverordnung regelt weiter, dass auf gesondert ausgewiesenen Hundenauslaufflächen Hunde nicht freilaufen dürfen, wenn die den Hund führende Person nicht zu jedem Zeitpunkt bestimmend auf den Hund einwirken kann. Diese Regelung kann im Umkehrschluss aber nicht dazu führen, dass die nicht kontrollierbaren Hunde dann in eingezäunten Arealen freilaufen können.

Als Konsequenz aus dieser Regelung muss es deshalb das Ziel eines jeden Hundehalters/einer jeden Hundehalterin sein, den eigenen Hund so zu erziehen, dass er im Gehorsam steht und jederzeit unter Kontrolle ist. Die Einzäunung von öffentlichen Grünflächen als Hundefreilaufflächen ist aus Sicht der Verwaltung deshalb kontraproduktiv. Für Besitzer*innen von nicht im Gehorsam stehenden Hunden besteht die Möglichkeit, Hundeschulen zu besuchen oder Hundevereinen beizutreten. Dort werden die Hunde gezielt trainiert, können sozial interagieren und auch spielerisch beschäftigt werden.